



☎ 062 767 10 40
☎ 062 767 10 41
kanzlei@gontenschwil.ch
www.gontenschwil.ch

Grenzabstände für Pflanzen

Im Aargau gelten seit 1. Januar 2018 neue Grenzabstände für Pflanzen.

Für Pflanzen, die a) vor dem 01.01.2018 gepflanzt wurden und b) die heute geltenden Bestimmungen verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, die zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war. Wer also die „nachbarrechtliche Rechtmässigkeit“ einer Pflanze beurteilen will und feststellt, dass diese z.B. zu nah an der Grenze wächst, sollte in einem zweiten Schritt die Frage klären, wann diese Pflanze am besagten Ort zu wachsen begonnen hat.

Heute geltende Abstände

Pflanzen werden in Kategorien eingeteilt. Für die verschiedenen Kategorien gelten unterschiedliche Grenzabstände.

Kategorien: «Grünhecken», «Nuss-, Kastanien- und andere Bäume über 12 m Höhe», «Obstbäume», «Reben», «andere Pflanzen».

Entscheidend ist weiter, ob sich die angrenzenden Grundstücke beide in der Bauzone befinden.

Pflanzen dürfen grundsätzlich bis an die Grenze gesetzt werden.

Von diesem Grundsatz gibt es nachfolgende Ausnahmen:

Grenzabstand für Grünhecken

Grünhecken in Bauzonen müssen einen Grenzabstand von 0.6 m ab Stockmitte einhalten und dürfen max. 1.8 m hoch sein. Bei einem Grenzabstand über 1.8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

Grenzabstände für Pflanzen mit einer Höhe von mehr als 1.80 Meter

Beträgt die Pflanzenhöhe

- 1.8 m bis 3 m, gilt für sie ein Grenzabstand von 1 m.
- 3 m bis 7 m, gilt ein Grenzabstand von 2m
- 7 m bis 12 m, beträgt der Grenzabstand die halbe Höhe der Pflanze.
- Für Nuss- und Kastanienbäume sowie andere Bäume mit einer Höhe über 12m beträgt der Grenzabstand 6 m.
- Für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m gilt ein Grenzabstand von 3 m.

Das EG ZGB enthält in § 72 ff. weitere Vorschriften für Grundstücke gegenüber Landwirtschaftszonen und für Reben.

Pflanzen, die bereits gepflanzt wurden, bevor diese Änderungen in Kraft getreten ist und das neue Recht verletzen, werden wie bereits erwähnt weiterhin nach altem Recht beurteilt. Massgebend ist jeweils die Regelung, welche im Pflanzzeitpunkt galt.

Messweise

Die Messweise sind kantonal unterschiedlich geregelt. In der Regel ist die Messweise abhängig von der Pflanzenart. Im Kanton Aargau bestimmt sich der zulässige Grenzabstand aufgrund der kleinsten horizontalen Entfernung zwischen der Grenzlinie und

- dem Mittelpunkt des Stammquerschnittes bei Bäumen,
- dem grenznächsten Trieb bei Sträuchern und
- der Stockmitte, der Mitte der Pflanzstelle oder dem grenznächsten Punkt, an dem das Objekt aus dem Boden tritt bei Hecken.

Die Höhe wird im Grundsatz vom Fuss der Pflanze (Austritt der Pflanze aus dem Boden) bis zum obersten Punkt der Pflanze (Spitze der Pflanze) gemessen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das benachbarte Grundstück wesentlich höher oder tiefer gelegen ist, als das Grundstück des Pflanzeneigentümers.

Anders liegt der Fall, wenn das ursprüngliche Terrain künstlich aufgeschüttet wurde. In diesem Fall ist das mutmassliche Niveau des ursprünglich gewachsenen, nicht aufgeschütteten Bodens am Standort der Pflanze massgebend. Diese führt dazu, dass die Höhe der künstlichen Aufschüttung zur Höhe der Pflanze hinzugerechnet werden muss. Insbesondere in geneigtem Gelände oder bei Niveauunterschieden gestaltet sich die Messung der Höhen schwierig und ist oft fehlerbehaftet.

Beseitigungsanspruch des Nachbarn

Steht aufgrund der Abstandsmessungen fest, dass die kantonalen Abstandsvorschriften verletzt sind, so steht dem betroffenen Nachbarn ein Anspruch auf Beseitigung oder Rückschnitt der Pflanze zu.

Stellt der Eigentümer trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die rechtmässige Situation nicht her, kann der Nachbar beim zuständigen Friedensrichter ein Schlichtungsgesuch einreichen. Eine Beseitigung von Pflanzen mittels Selbsthilfe durch den Nachbar ist unzulässig und kann zu Schadenersatzansprüchen des Pflanzeneigentümers führen.

Überragende Äste

Der Nachbar darf Äste und Wurzeln zurückschneiden (kappen) und behalten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Äste ragen über / Wurzeln dringen ein und
- schädigen das benachbarte Eigentum oder beeinträchtigen es erheblich und
- eine Beschwerde beim Eigentümer mit angemessener Fristansetzung zur Beseitigung der Beeinträchtigung ist erfolgt und
- der Eigentümer hat innert der angesetzten Frist die Schädigung bzw. Beeinträchtigung nicht behoben.

Dabei dürfen aber nur die Äste und Wurzeln entfernt werden, die zur Beseitigung der Beeinträchtigung notwendig sind und der Nachbar darf sie allerhöchstens bis zur Grundstücksgrenze zurückschneiden.

Das Kapprecht setzt eine Grenzüberschreitung voraus und gilt auch für Kletterpflanzen, Stauden und Hecken. Pflanzen, die auf der Grundstücksgrenze stehen, sind ausgenommen. Wertlose Einjahrespflanzen, insbesondere Unkraut, dürfen jederzeit auch ohne Bestehen einer Schädigung und ohne Fristansetzung abgeschnitten werden.

Neben einer Schädigung kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung zu einem Kapprecht führen. Dabei stellt sich regelmässig die Frage, wann die Beeinträchtigung über das gewöhnliche Mass hinausgeht. Üblicherweise werden Einwirkungen durch Laub- und Nadelfall, Fallobst, Schattenwurf oder Behinderung der Aussicht nicht als übermässig beurteilt. Demgegenüber wird eine übermässige Beeinträchtigung bejaht, wenn eine erhebliche Störung der Bewirtschaftung des Grundstücks vorliegt, wie beispielsweise eine eingeschränkte Benützung von Parkplätzen, Strassen und Wegen oder eine Erschwerung bei der Verrichtung der Gartenarbeit.

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB):

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1.8 m bis zu 3 m,
- b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis 7 m,
- c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a) 0.5 m für Reben mit einer Höhe über 1.8 m,
- b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 74 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

¹ Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

§ 75 Rückschneidepflicht

¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.